

HINWEISE ZUR ERTEILUNG EINER BESTÄTIGUNG ÜBER DIE STIMMENZÄHLUNG GEMÄß § 129 ABS. 5 DES AKTIENGESETZES (AKTG)

Nach § 129 Abs. 5 AktG kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die Abstimmenden können **bis zum 2. November 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** die entsprechende Bestätigung über das passwortgeschützte HV-Portal unter der Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

aufrufen, herunterladen und/oder ausdrucken. Dazu können dieselben Zugangsdaten verwendet werden wie für die Nutzung der übrigen Funktionen des passwortgeschützten HV-Portals im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung am 30. September 2021.